

WOLFGANG SCHULZ

Epistemische Grundlagen der Demokratie

Vorüberlegungen zur Entwicklung einer Forschungsagenda

ABSTRACT

„Desinformation“ ist gegenwärtig das prominenteste Stichwort, unter dem die Gefährdung der Wissensgrundlagen demokratischer Willensbildung verhandelt wird. Die Problematik ist damit jedoch keineswegs erschöpft. Das Discussion Paper nimmt diesen Befund zum Ausgangspunkt einer weiter gefassten Frage: auf welchen epistemischen Voraussetzungen demokratische Selbstregierung beruht und wie diese verfassungsrechtlich zu fassen sind. Der Beitrag unterscheidet instrumentelle und konstitutive Lesarten der epistemischen Grundlagen der Demokratie und entwickelt die These, dass demokratische Selbstregierung auf einer geteilten epistemischen Infrastruktur beruht. Entfaltet wird sie anhand von vier Wissensinstitutionen, Wissenschaft, Medien, Gerichten und Parlament, jeweils mit ihren Geltungsbedingungen, ihrer verfassungsrechtlichen Verankerung und ihren spezifischen Verwundbarkeiten. Ein eigener Abschnitt behandelt Vertrauen als institutionelle Voraussetzung und die Grenze zwischen demokratisch produktiver Skepsis und delegitimierendem Misstrauen. Anschließend werden technologische, politisch-akteursbezogene und strukturelle Herausforderungen systematisiert und in der Diagnose eines Strukturwandels epistemischer Autorität gebündelt. Als Vorüberlegung zu einer Forschungsagenda schließt der Beitrag nicht mit einem Ergebnis, sondern mit offenen normativen, empirischen, konzeptionellen und institutionellen Fragen.

SCHLAGWORTE

Epistemische Infrastruktur, Demokratietheorie, Desinformation, Institutionenvertrauen, Wissensinstitutionen

ZITIERUNG

Schulz, W. (2026). Epistemische Grundlagen der Demokratie. *HIIG Discussion Paper Series 2026-06*, 18 Seiten. <https://doi.org/10.5281/zenodo.21889622>.

LIZENZ

Dieses Werk wird unter den Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung 4.0 International“ verbreitet. Diese gestattet die uneingeschränkte Nutzung, Verbreitung und Vervielfältigung in jedem Medium, sofern das Originalwerk ordnungsgemäß zitiert wird (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Das Urheberrecht verbleibt beim Autor.

AUTOR

Prof. Dr. Wolfgang Schulz ist Forschungsdirektor des Alexander von Humboldt Instituts für Internet und Gesellschaft (HIIG). Er studierte in Hamburg Rechtswissenschaft und Journalistik. Seit 1997 ist er Lehrbeauftragter im Wahlschwerpunkt Information und Kommunikation des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. Seit Juli 2001 ist Prof. Schulz Mitglied im Direktorium des Leibniz-Instituts für Medienforschung | Hans-Bredow-Instituts.

Dank gebührt Dr. Maurice Stenzel, Senior Researcher am HIIG, für zahlreiche und hilfreiche Anregungen zur Optimierung der Argumentation des Textes.

INHALT

1 EINLEITUNG	3
2 METHODE UND DISKUSSION	4
2.1 Begriffliche Klärung: „Epistemische Grundlagen der Demokratie“	4
2.2 Politik ist nicht Wissenschaft: Wahrheitsaussagen und politische Bekenntnisse	5
2.3 Unterschiedliche Demokratietheorien, unterschiedliche epistemische Anforderungen	6
2.4 Wissen als öffentliches Gut und das Problem seiner Erzeugung	7
2.5 Wissensinstitutionen: Vier Beispiele	8
2.5.1 Das Wissenschaftssystem	8
2.5.2 Das Mediensystem	8
2.5.3 Das Gerichtssystem	9
2.5.4 Das Parlament	10
2.6 Die Relevanz von Vertrauen	11
2.7 Aktuelle Herausforderungen	11
2.7.1 Technologische Herausforderungen	12
2.7.2 Politisch-akteursbezogene Herausforderungen	13
2.7.3 Strukturelle Herausforderungen	13
2.7.4 Strukturwandel epistemischer Autorität	14
2.8 Fazit: Offene Fragen	15
3 LITERATUR	17

1 EINLEITUNG: Desinformation als Symptom

In den öffentlichen Debatten der letzten Jahre hat sich „Desinformation“ zu einer Art Sammelbegriff für alles entwickelt, was in der demokratischen Öffentlichkeit nicht funktioniert. Wahlbeeinflussung, Verschwörungserzählungen, polarisierte Diskurse, Halluzinationen generativer KI: All dies wird unter dem Stichwort verhandelt und entsprechend wird auch das regulatorische Instrumentarium konfiguriert. Diese Verengung verstellt jedoch den Blick auf das eigentliche Problem.

Das Desinformationsthema ist wichtig¹, aber es ist anders gelagert, als die öffentliche Debatte oft suggeriert. Bei einem erheblichen Teil dessen, was unter dem Label verhandelt wird, geht es gar nicht primär um die Frage von wahr und falsch. Es geht um Verbreitungsmuster und Aufmerksamkeitsdynamiken, also um die strukturellen Bedingungen, unter denen Inhalte zirkulieren und wirksam werden. Daraus folgt eine wichtige regulatorische Einsicht: Wirksame Antworten müssen nicht notwendigerweise am Inhalt ansetzen. Sie können auch an den Mustern der Verbreitung ansetzen, an algorithmischer Verstärkung, an Reichweitenökonomien, an der Authentizität von Akteur*innen und an der Friktion in Verbreitungsketten. Solche Ansätze haben den Vorteil, dass sie die heikle Frage der inhaltlichen Bewertung umgehen und damit auch das verfassungsrechtliche Risiko einer staatlichen Wahrheitsaufsicht vermeiden.

Wo es dann doch um die Unterscheidung von wahr und falsch geht, etwa bei manifest falschen Behauptungen über Wahlverfahren oder Gesundheitsfragen, lässt sich diese Unterscheidung in der politischen Kommunikation nicht durch staatliche Setzung herstellen. Sie braucht Institutionen und Prozesse, die diese Unterscheidung produzieren und stabilisieren: Wissenschaft, Journalismus, gerichtliche Tatsachenfeststellung und parlamentarische Anhörungen mit sachverständiger Beteiligung. Bei diesem Blickwinkel verschiebt sich die Frage: Nicht die Wahrheit einzelner Aussagen ist der primäre Maßstab – anders als bei einer gerichtlichen Entscheidung über eine üble Nachrede –, sondern die Funktionsfähigkeit derjenigen Institutionen, die in einer Demokratie über die Geltungsbedingungen von Wissen entscheiden.

Die Lage ist zugespitzter, als es die regulatorische Debatte oft erscheinen lässt. Jill Lepore hat die Krise der amerikanischen Demokratie in ihren jüngeren Arbeiten als eine epistemische Krise rekonstruiert und vom „epistemological abyss“ gesprochen, der zwischen einer auf Fakten gegründeten Selbstbeschreibung der Republik und einer auf Daten und Vorhersagen umgestellten politischen Praxis aufreißt (Lepore 2018; 2020).

Der Beitrag entwickelt vor diesem Hintergrund die These, dass demokratische Selbstregierung nicht nur auf Verfahren, Rechten und Institutionen im engeren Sinn beruht, sondern auf einer geteilten epistemischen Infrastruktur. Gemeint ist damit das Gefüge aus Wissensquellen und Vertrauensbeziehungen, auf das sich Bürger*innen stützen, wenn sie sich ein Urteil bilden, ohne jede Tatsache selbst prüfen zu können. Diese Infrastruktur ist weder gegeben noch selbstverständlich. Sie wird in Institutionen erzeugt, durch Vertrauen stabilisiert und unter aktuellen technologischen wie politischen Bedingungen herausgefordert. Die Diskussion der letzten Jahre, die im Anschluss an Habermas (2022) zum „neuen Strukturwandel der Öffentlichkeit“ geführt wird, hat dieses Feld geöffnet; Sunstein (2017) und kritisch Jungherr/Schroeder (2021) haben gezeigt, dass die empirischen Wirkungen der oft beschworenen Desinformations-Effekte erheblich unklarer sind als die öffentliche Debatte unterstellt.

¹ Diese begrifflichen Klärungen und ihre systematische Aufarbeitung sind gegenwärtig Gegenstand eines eigenen Forschungsprogramms: Das von der DFG im März 2025 eingerichtete Schwerpunktprogramm „Rethinking Disinformation (Re:DIS)“ (SPP 2573) geht den theoretischen Grundlagenfragen der Desinformationsforschung an den Schnittstellen von Philosophie, Psychologie, Rechts-, Kommunikations- und Sozialwissenschaften sowie Informatik und Linguistik nach; die erste Förderperiode läuft von 2026 bis 2029.

Deshalb braucht es einen differenzierten Blick auf das Verhältnis von Demokratie und Wissen, der belastbare Evidenz und die tragenden Institutionen in den Mittelpunkt rückt.

2 METHODE UND DISKUSSION

2.1 Begriffliche Klärung: „Epistemische Grundlagen der Demokratie“

Der Begriff der epistemischen Grundlagen der Demokratie wird in der Literatur in zwei Bedeutungen verwendet, die zu unterscheiden sind. Die erste ist instrumentell: Sie versteht Demokratie als ein Verfahren, das unter günstigen Bedingungen zu besseren Entscheidungen führt, weil es kognitive Diversität aggregiert und dezentrales Wissen einbezieht. Estlund hat dies in seinem Werk *Democratic Authority* (2008) systematisch entfaltet; Landmore (2013) hat den Gedanken in *Democratic Reason* zu einer eigenständigen epistemischen Begründung der Demokratie ausgebaut. Die Pointe dieser Position ist, dass Demokratie nicht nur normativ, sondern auch epistemisch überlegen sein soll, weil sie Wissen besser nutzt als alternative Regierungsformen.

Die zweite Bedeutung ist konstitutiv: Sie fragt nicht, was Demokratie epistemisch leistet, sondern welche epistemischen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Demokratie überhaupt als solche funktionieren kann. Anderson (2006) hat diese Position in einem grundlegenden Aufsatz vertreten; sie schließt an die alte Debatte zwischen Lippmann und Dewey an, in der die Möglichkeit informierter Bürgerschaft unter Bedingungen moderner Arbeitsteilung erstmals systematisch diskutiert wurde. Für den vorliegenden Beitrag ist diese zweite, konstitutive Bedeutung leitend. Es geht nicht primär darum, ob Demokratien epistemisch produktiv sind, sondern darum, dass sie ohne eine bestimmte epistemische Ordnung gar nicht denkbar wären.

Diese konstitutive Sicht hat verfassungsrechtlich mehrere Bezugspunkte, die über Art. 5 GG hinausreichen. Art. 5 Abs. 1 GG schützt die Meinungsfreiheit nicht nur als subjektives Abwehrrecht, sondern in seiner objektiv-rechtlichen Dimension als Voraussetzung freier Meinungsbildung. Die Wissensdimension nimmt das Grundrecht dabei in dienender, negativ konturierter Funktion in den Blick: Tatsachenmitteilungen sind geschützt, da und soweit sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind, während bewusst oder erwiesen unwahre Behauptungen herausfallen, weil sie zur Meinungsbildung nichts beitragen (BVerfGE 61, 1 (8 f.); 90, 241 (247)). Eine darüber hinausgehende materielle Anforderung an Wahrheit oder Rationalität lässt sich dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) dagegen nicht unmittelbar entnehmen; dort ist die prozessuale und institutionelle Seite verortet, die Staatsferne und die freie öffentliche Auseinandersetzung. Die Rationalitätserwartung ist vielmehr demokratietheoretisch begründet (Habermas 1992; 2022) und wird verfassungsrechtlich über die Medien- und Öffentlichkeitsordnung vermittelt. Dass Art. 5 GG im Zusammenwirken mit dem Demokratieprinzip nicht nur subjektive Rechte, sondern die objektiven Voraussetzungen freier Meinungsbildung sichert, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zur Kommunikationsverfassung wiederholt anerkannt: von Lüth (BVerfGE 7, 198) über die Parteienfinanzierung (BVerfGE 20, 56), die den Prozess der Meinungs- und Willensbildung „vom Volk zu den Staatsorganen“ als demokratische Grundbedingung beschreibt, bis zum Spiegel-Urteil (BVerfGE 20, 162 (174 f.)), das die Wissensdimension am deutlichsten ausformuliert: Wer politische Entscheidungen treffen soll, muss danach umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen anderer kennen und gegeneinander abwägen können; die Presse hält diese Auseinandersetzung in Gang, indem sie Informationen beschafft, Stellung nimmt und als orientierende Kraft wirkt. In dieser Figur ist die epistemische Voraussetzung freier Meinungsbildung, die Verfügbarkeit und Abwägbarkeit von Wissen, bereits verfassungsrechtlich sichtbar. Die jüngeren Rundfunkentscheidungen führen diese Linie fort. Diese Rechtsprechung ist die verfassungsrechtliche Übersetzung des konstitutiven Arguments.

2.2 Politik ist nicht Wissenschaft: Wahrheitsaussagen und politische Bekenntnisse

Bevor die Frage nach den epistemischen Voraussetzungen weiter entfaltet werden kann, ist eine Klärung nötig: Politik operiert nicht im Modus der Wahrheit. Wissenschaft und Politik folgen unterschiedlichen Leitunterscheidungen. Wissenschaftliche Kommunikation ist darauf angelegt, zwischen wahr und falsch zu unterscheiden, und bindet ihre Geltungsansprüche an Überprüfbarkeit. Politische Kommunikation dagegen organisiert das Gewinnen und Erhalten von Zustimmung und Macht; sie stiftet Zugehörigkeit und markiert Lager. Die Feststellung, dass Politik nicht im Modus der Wahrheit operiert, mag auf den ersten Blick irritieren, gerade in einem Beitrag, der sich für die epistemische Verfasstheit der Demokratie interessiert. Sie ist aber unverzichtbar, weil ihr Übersehen zu einer Verwechslung führt, die das Verständnis aktueller Konflikte um Wissensautorität systematisch verfehlt. Diese Differenz wird im Übrigen bedeutsam, sobald in Abschnitt 6 die Wissenschaft als eigene epistemische Institution behandelt wird, deren Logik sich von der politischen gerade unterscheidet.

Ein Beispiel verdeutlicht das. Wenn behauptet wird, die Inauguration Donald Trumps im Januar 2017 sei die bestbesuchte in der Geschichte der Vereinigten Staaten gewesen, dann handelt es sich der Form nach um eine Tatsachenbehauptung, die einer empirischen Überprüfung zugänglich wäre. Wer diese Behauptung aufstellt und sich auch durch Luftaufnahmen, Vergleichsdaten und Zählmethoden nicht beirren lässt, macht keine Aussage über die Realität, sondern legt ein politisches Bekenntnis ab, aus eigener Perspektive und der von Gleichgesinnten. Die Aussage signalisiert Loyalität und stabilisiert einen gemeinsamen inhaltlichen Bezugsrahmen. Die empirische Forschung bestätigt dieses Bild: Offenkundige Unwahrheiten politischer Eliten werden, anders als die klassische Demokratietheorie erwarten ließe, von Wähler*innen nicht durchgängig sanktioniert, sondern teilweise sogar als Loyalitätssignal honoriert.² Sie folgt nicht den Geltungsbedingungen wissenschaftlicher Aussagen, sondern denen politischer Kommunikation, in der das Bekenntnis als solches einen eigenständigen Sinn hat. In der politischen Theorie ist dieses Phänomen unter dem Stichwort des „expressive belief“ diskutiert worden (Hannon 2021; Mason 2018); Rosanvallon (2008) hat die symbolische Dimension des Politischen in ähnlicher Weise rekonstruiert.

Aus dieser Beobachtung folgt eine doppelte Anforderung an die epistemische Verfasstheit der Demokratie. Einerseits muss sie mit der Eigenlogik politischer Bekenntnisse leben können, denn das Politische verfehlt sich selbst, wenn es vollständig auf wissenschaftliche Wahrheitsstandards verpflichtet wird. Andererseits darf die Differenz zwischen Bekenntnis und Realitätsbeschreibung nicht kollabieren. Problematisch wird es nicht dort, wo Bekenntnisse als Bekenntnisse formuliert werden, sondern dort, wo politische Akteure Wahrheitsaussagen als Bekenntnisse behandeln und zugleich verlangen, dass sie als Wahrheitsaussagen anerkannt werden. Ein anschauliches Beispiel ist die Behauptung einer in Wahrheit nicht stattgefundenen Wahlfälschung: Wer sie aufstellt, verlangt zugleich, dass sie als Tatsache gilt, und immunisiert sie zugleich gegen jede Überprüfung, indem die prüfenden Instanzen, Wahlbehörden und Gerichte selbst als parteiisch markiert werden. Damit wird nicht nur eine falsche Tatsache in Umlauf gebracht, sondern der Mechanismus angegriffen, mit dem sich wahr und falsch überhaupt unterscheiden ließe. Deshalb macht es einen Unterschied, ob einzelne Bürger*innen eine politische Positionierung in der Form von Tatsachenbehauptungen äußern oder ob Parteien und Amtsträger*innen „gefühlte Wahrheiten“ programmatisch zur Grundlage ihres Handelns machen und zugleich deren Überprüfung delegitimieren; im zweiten Fall ist nicht eine einzelne Aussage, sondern die epistemische Ordnung selbst betroffen.

² Vgl. die Forschung zu „expressive responding“ und zur begrenzten Sanktionierung von Falschaussagen, etwa Berinsky (2018) sowie Swire et al. (2017).

2.3 Unterschiedliche Demokratietheorien, unterschiedliche epistemische Anforderungen

Die Frage, was Bürger*innen wissen müssen, damit Demokratie funktioniert, hat keine kontextfreie Antwort. Sie hängt davon ab, welche Demokratie gemeint ist. Die einschlägigen Demokratietheorien setzen die epistemischen Anforderungen auf sehr unterschiedlichem Niveau an, und entsprechend verschieden fallen die institutionellen Schlussfolgerungen aus.

In der aggregativ-repräsentativen Tradition, wie sie Schumpeter (1942) und in der Folge Downs (1957) ausgearbeitet haben, sind die Anforderungen vergleichsweise gering.³ Bürger*innen müssen dort vor allem das politische Personal beurteilen, also bei Wahlen zwischen konkurrierenden Eliten und ihren Leistungsbilanzen entscheiden, nicht aber selbst über Sachfragen befinden. Eine „rational ignorance“ in Detailfragen ist unter dieser Lesart funktional und nicht etwa Ausdruck eines Defizits. Die epistemischen Lasten liegen ganz überwiegend bei intermediären Institutionen, insbesondere bei Parteien, Medien und Verwaltungen, die das aggregierte Urteil der Bürger*innen handhabbar machen.

Deliberative Theorien, wie sie Habermas (1992) und Cohen (1989) entwickelt haben, verlangen erheblich mehr.⁴ Sie setzen voraus, dass Bürger*innen in argumentative Auseinandersetzungen eintreten, Geltungsansprüche prüfen und zu einer Revision eigener Überzeugungen bereit sind. Die epistemischen Ansprüche liegen hoch und entsprechend anspruchsvoll sind die institutionellen Voraussetzungen einer Öffentlichkeit, die diese Form der Auseinandersetzung tragen kann. Epistemische und partizipative Theorien wie diejenige Landemores (2013) verschieben den Akzent von individueller Kompetenz zu kollektiver kognitiver Diversität. Sie sind weniger anspruchsvoll an das, was jede*r Einzelne wissen muss, dafür anspruchsvoller an die Inklusivität der Beteiligung.

Agonistische Theorien schließlich, etwa diejenige Mouffes (2000), setzen einen ganz anderen Akzent.⁵ Sie bestreiten, dass demokratische Politik im Kern auf rationalen Konsens zielt. An die Stelle der Suche nach Übereinstimmung tritt der dauerhaft bleibende, aber zivilisierte Gegensatz zwischen legitimen Gegnern. Damit rückt das Bekenntnishaft des Politischen, von dem im vorigen Abschnitt die Rede war, ins Zentrum. Für die epistemische Frage folgt daraus, dass das Modell des prüfenden, revisionsbereiten Bürgers, das die deliberative Theorie voraussetzt, nicht der einzige Maßstab sein kann.

Was bedeutet das für den vorliegenden Beitrag? Die Pluralität der Demokratietheorien zeigt, dass „epistemische Grundlagen“ kein Begriff mit fester Substanz ist. Wer institutionelle Reformen mit epistemischen Argumenten begründet, muss die zugrunde gelegte Demokratietheorie offenlegen. Das deutsche Verfassungsrecht legt sich, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Kommunikationsverfassung, nicht auf eine einzige Demokratietheorie fest, baut aber erkennbar deliberative Elemente in seine Voraussetzungslehre ein. Das zeigt sich etwa in der Konzeption der Rundfunkfreiheit als einer „dienenden“ Freiheit, die nicht um ihrer selbst willen, sondern zur Sicherung freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung gewährleistet wird (vgl. nur BVerfGE 90, 60, (87)). Die folgenden Überlegungen sind so konstruiert, dass sie für alle genannten Theorien anschlussfähig bleiben, ohne sich auf eine festzulegen.

³ Schumpeter, Joseph A. (1942): *Capitalism, Socialism and Democracy*. New York: Harper & Brothers; Downs, Anthony (1957): *An Economic Theory of Democracy*. New York: Harper & Row.

⁴ Habermas, Jürgen (1992): *Faktizität und Geltung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp; Cohen, Joshua (1989): *Deliberation and Democratic Legitimacy*. In: Hamlin/Pettit (Hrsg.), *The Good Polity*. Oxford: Blackwell, S. 17–34.

⁵ Mouffe, Chantal (2000): *The Democratic Paradox*. London: Verso.

2.4 Wissen als öffentliches Gut und das Problem seiner Erzeugung

Zunächst ist der Wissensbegriff zu explizieren, der diesen Überlegungen zugrunde liegt. Wissen wird hier nicht als Bestand gesicherter wahrer Aussagen verstanden, sondern als sozial erzeugte und sozial validierte Ressource. Im Anschluss an Willke (2001) lässt sich Wissen von bloßer Information unterscheiden: Information wird erst dadurch zu Wissen, dass sie in einen Erfahrungs- und Praxiszusammenhang eingebaut wird, der ihr Relevanz verleiht und in dem sie auf ihre Geltung geprüft wird. Wissen ist damit stets an Kontexte gebunden, an Personen, Organisationen und institutionelle Praktiken, die darüber entscheiden, was als geltendes Wissen behandelt wird. Für die hier verfolgte Frage hat das zwei Konsequenzen. Zum einen ist Wissen kein Abbild der Welt, sondern Ergebnis von Konstruktions- und Validierungsprozessen; seine Geltung hängt an den Verfahren, in denen es erzeugt und geprüft wird. Zum anderen kann eine Gesellschaft ihre Wissensbestände nur über Institutionen stabilisieren, die solche Verfahren auf Dauer stellen. Dieser Begriff ist in einem weiten Sinn konstruktivistisch, ohne relativistisch zu sein: Dass Wissen sozial erzeugt wird, heißt nicht, dass beliebig wäre, was als Wissen gilt. Zwischen den wissenstheoretischen Schulen, die diesen Gedanken unterschiedlich ausbuchstabieren, muss dieser Beitrag keine Wahl treffen; er nutzt einen Arbeitsbegriff, der auf das ihnen Gemeinsame zielt und die theoretische Modellierung der Erzeugungs- und Prüfverfahren offenlässt.

Wenn die epistemischen Anforderungen je nach Demokratietheorie variieren, so ist ihnen doch eine Voraussetzung gemeinsam: In keiner dieser Theorien können Bürger*innen das Wissen, auf das sie sich stützen, im Wesentlichen selbst erzeugen. Wissen ist in modernen Gesellschaften arbeitsteilig organisiert. Niemand kann es individuell prüfen. Schon die elementaren Voraussetzungen alltäglicher Orientierung, etwa die Funktionsweise des Geldsystems oder die Wirksamkeit medizinischer Behandlungen, beruhen auf einer Vertrauensvorgabe gegenüber Instanzen, deren Wissen man weder vollständig nachvollziehen noch unabhängig validieren kann. Hardwig hat das in einem klassischen Aufsatz als „epistemic dependence“ beschrieben (Hardwig 1985). Die zentrale Frage verschiebt sich damit von „Was ist wahr?“ zu „Wem darf ich glauben?“. Diese Verschiebung von der Wahrheits- zur Autoritäts- und Legitimitätsfrage ist in der Wissenschafts- und Technikforschung seit den 1970er Jahren ein zentrales Motiv; sie bildet den sozialwissenschaftlichen Hintergrund der folgenden Überlegungen.

Aus dieser Verschiebung folgt unmittelbar, dass Demokratien auf epistemische Institutionen angewiesen sind, die belastbares Wissen erzeugen und seine Geltungsbedingungen sichtbar machen. Die wissenschaftssoziologische Tradition von Merton bis Shapin hat die Mechanismen rekonstruiert, durch die Wissen sozial stabilisiert wird: methodische Standards, peer review, institutionelle Reputation, organisierte Skepsis. Oreskes hat in *Why Trust Science?* (2019) gezeigt, dass das Vertrauen in Wissenschaft nicht auf der Unfehlbarkeit einzelner Wissenschaftler*innen beruht, sondern auf der Funktionsfähigkeit dieser Mechanismen. Demokratien sind in vergleichbarer Weise auf solche Mechanismen angewiesen, allerdings in mehreren Institutionen gleichzeitig.

2.5 Wissensinstitutionen: Vier Beispiele

Im Folgenden werden vier institutionelle Systeme betrachtet, die in unterschiedlicher Weise an der epistemischen Verfasstheit der Demokratie beteiligt sind: das Wissenschaftssystem, das Mediensystem, die Gerichte und das Parlament. Die Auswahl ist nicht abschließend, aber sie deckt das Spektrum funktional ab. Jedes der vier Systeme erzeugt Wissen unter eigenen Geltungsbedingungen, jedes ist in eigener Weise verwundbar, und jedes hat eine spezifische Funktion in der demokratischen Wissensordnung.

2.5.1 Das Wissenschaftssystem

Das Wissenschaftssystem stabilisiert seine Geltungsansprüche durch ein System interner Kontrolle: peer review, Replizierbarkeit, methodische Standards, organisierte Skepsis. Diese Selbstregulierung funktioniert nicht ohne Reibungsverluste und die Replikationskrise hat in den letzten Jahren gezeigt, dass auch die Kernmechanismen verbesserungsbedürftig sind. Gleichwohl ist die Wissenschaft die einzige Institution, deren Geltungsbedingungen explizit auf Falsifizierbarkeit und intersubjektive Überprüfbarkeit ausgelegt sind. Sie ist damit zugleich besonders anfällig für strategische Anfechtungen, die nicht intern argumentativ widerlegt, sondern extern delegitimiert werden. Oreskes und Conway haben in *Merchants of Doubt* (2010) eindrücklich gezeigt, wie organisierter Zweifel als politisches Instrument funktioniert.

Verfassungsrechtlich ist die Wissenschaft durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützt. Das Bundesverfassungsgericht hat den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit in einer dichten Rechtsprechungslinie ausdifferenziert, beginnend mit dem Hochschulurteil (BVerfGE 35, 79) über die Brandenburgische Hochschulgesetzentscheidung (BVerfGE 111, 333) bis zu den jüngeren Entscheidungen zur Hochschulgovernance (BVerfGE 127, 87; 136, 338). Der Kern dieser Rechtsprechung ist die Anerkennung der Wissenschaft als eines eigengesetzlichen, gegen externe Indienstnahme zu schützenden Funktionsbereichs. Diese Schutzdimension hat eine konstitutive Komponente, die in der Debatte unterbelichtet bleibt: Die Wissenschaftsfreiheit schützt nicht nur die individuelle Forscher*in und ihre Hochschule, sondern auch die Funktionsfähigkeit der Wissenschaft als epistemischer Institution der Demokratie. Wissenschaftshistorisch lässt sich das mit Renn (2022) unterlegen, der Wissenschaft als zentrale Wissensinfrastruktur gesellschaftlicher Handlungsfähigkeit beschreibt und die Ko-Evolution von Wissensordnungen und gesellschaftlichen Ordnungen rekonstruiert: Die Integrität wissenschaftlicher Institutionen ist danach nicht nur Voraussetzung wissenschaftlicher Erkenntnis, sondern auch Bedingung informierter Entscheidungsfindung im demokratischen System. Wo wissenschaftliche Institutionen politisch unter Druck geraten oder ihre Selbstkontrolle erodiert, wird auch die Voraussetzung berührt, auf die sich demokratische Entscheidungsfindung in Bezug auf wissenschaftsbasierte Sachfragen stützt.⁶

2.5.2 Das Mediensystem

Das Mediensystem fungiert als institutionalisierte Skepsis und zugleich als Vermittler zwischen Expertenwissen und Öffentlichkeit. Im klassischen Modell übernimmt der Journalismus eine Gatekeeping-Funktion, die unter den Bedingungen plattformvermittelter Kommunikation strukturell verändert wird. Habermas (2022) hat diese Veränderung als Verlust intermediärer Filter beschrieben. Neuberger (2022) hat darauf hingewiesen, dass die Plattformöffentlichkeit nicht das Verschwinden, sondern die Reorganisation epistemischer Funktionen bedeutet, mit allen Risiken und Ambivalenzen, die damit verbunden sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Bedeutung der Medien für die epistemische Verfasstheit der Demokratie in einer Reihe von Entscheidungen herausgearbeitet, die unter dem Stichwort der dienenden

⁶ In der Literatur ist diese Verbindung bei Trute (2012) und in den jüngeren Arbeiten zur Wissenschaftsverfassung herausgearbeitet worden.

Funktion der Rundfunkfreiheit zusammengefasst werden.⁷ Der Kern dieser Rechtsprechung ist die Idee, dass die Rundfunkfreiheit nicht primär als subjektives Abwehrrecht der Rundfunkanbieter, also derjenigen, die Programme veranstalten und verbreiten, sondern als objektive Garantie einer pluralistischen Öffentlichkeit zu verstehen ist. In dieser Konstruktion ist der Gedanke der epistemischen Voraussetzungslehre verfassungsrechtlich kodifiziert: Die Verfassung sichert die institutionellen Bedingungen, unter denen freie Meinungsbildung möglich bleibt, gerade weil sie das Ergebnis dieser Meinungsbildung nicht vorgibt. Dass diese Rechtsprechung sich vor allem am Rundfunk entfaltet hat, liegt an dessen dichterer Ausgestaltung, nicht an einer Beschränkung des Gedankens auf ihn: Das Spiegel-Urteil (BVerfGE 20, 162) hat dieselbe Funktionslogik bereits für die Presse formuliert, deren Freiheit nicht allein den subjektiven Rechten der Verlage, sondern in gleicher Weise dem Schutz des Prozesses öffentlicher Meinungsbildung dient. Für die Plattformöffentlichkeit ist eine analoge Konstruktion noch zu entwickeln. Sie unterscheidet sich von der Rundfunkordnung in einem entscheidenden Punkt: Während die Rundfunkfreiheit an einen identifizierbaren Adressaten mit publizistischem Auftrag anknüpfen kann, wird die epistemische Funktion in der Plattformöffentlichkeit von Akteur*innen wahrgenommen, die weder einen solchen Auftrag haben noch einer vergleichbaren Ausgestaltungsordnung unterliegen; die Kuratierung erfolgt algorithmisch, nach ökonomischen Kriterien und durch global operierende Unternehmen außerhalb der nationalen Rundfunkordnung. Eben deshalb fehlt der objektiven Garantie hier bislang der institutionelle Anker. Der Digital Services Act und der European Media Freedom Act sind erste Schritte in diese Richtung, ohne die verfassungsrechtliche Tiefe der nationalen Rundfunkordnung zu erreichen.

2.5.3 Das Gerichtssystem

Gerichte sind epistemische Institutionen eigener Art. Sie stellen Tatsachen unter rechtlich geformten Beweisregeln fest und nutzen den Sachverständigenbeweis als Schnittstelle zur Wissenschaft. Ihre Vertrauenswürdigkeit speist sich nicht aus Wahrheit im wissenschaftlichen Sinne, sondern aus Verfahrensrationalität. Luhmann hat dies in seiner Schrift zur „Legitimation durch Verfahren“ (1969) systematisch entfaltet. Die gerichtliche Tatsachenfeststellung ist nicht dasselbe wie eine wissenschaftliche Erkenntnis; sie folgt eigenen Geltungsbedingungen, die mit der prozessualen Funktion zusammenhängen: Gerichtliche Verfahren müssen Konflikte in begrenzter Zeit verbindlich entscheiden. Beweisregeln, Beweislastverteilung und Rechtskraft sorgen dafür, dass am Ende eine Feststellung steht, die den Streit beendet und Rechtsfrieden stiftet, auch wenn die zugrunde liegende Sachfrage wissenschaftlich offen bleiben mag.

Verfassungsrechtlich ist diese Eigenständigkeit über das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4, Art. 103 Abs. 1 GG) abgesichert. Sie kommt unter Druck, sobald die Erwartung an Gerichte wächst, wissenschaftliche Konflikte autoritativ zu entscheiden. Klimaklagen, Pandemiemaßnahmen und Fragen der digitalen Beweisführung haben die Schnittstelle zwischen rechtlicher und wissenschaftlicher Tatsachenfeststellung neu belastet. Die Klimaentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 157, 30) zeigt exemplarisch, wie ein Gericht mit dieser Schnittstelle umgeht. Das Gericht hat seiner Entscheidung den Sachstandsbericht des Weltklimarats (IPCC) und das verbleibende CO₂-Budget zugrunde gelegt, diese Befunde aber nicht selbst als richtig festgestellt, sondern sie als den maßgeblichen wissenschaftlichen Erkenntnisstand behandelt, an dem sich der Gesetzgeber zu orientieren hat. Aus der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit sowie der intertemporalen Freiheitssicherung hat es dann die Pflicht abgeleitet, die Minderungslasten nicht einseitig in die Zukunft zu verschieben. Dieser Modus, der wissenschaftliche Befunde als Bezugspunkt nimmt, ohne ihre Geltung gerichtlich zu produzieren, ist eine institutionelle Errungenschaft. Wie voraussetzungsvoll er ist, zeigt der Kontrast zur Pandemie: An den Entscheidungen über Corona-Maßnahmen ist kritisiert worden, dass

⁷ Die Linie reicht vom Ersten Rundfunkurteil (BVerfGE 12, 205) über FRAG (BVerfGE 57, 295 - bis zu den jüngeren Rundfunkfinanzierungs- und Beitragsentscheidungen (BVerfGE 149, 222; 158, 389).

Befunde einzelner Wissenschaftler*innen sehr unterschiedlich Eingang fanden und die Auswahl der beratenden Expert*innen selbst zum Politikum wurde. Wo der Bezug auf den wissenschaftlichen Erkenntnisstand durch den Bezug auf einzelne Stimmen ersetzt wird, verliert er seine legitimierende Kraft.

2.5.4 Das Parlament

Parlamente verarbeiten Wissen unter Bedingungen politischer Kontroverse. Enquete-Kommissionen, wissenschaftliche Dienste und Anhörungen sind die institutionalisierten Wissens“importe“, durch die parlamentarische Entscheidungen mit Expertise verknüpft werden. Die Spannung zwischen demokratischer Repräsentation und epistemischer Qualität ist hier konstitutiv: Parlamente dürfen weder Expertendiktate vollziehen noch sich von Expertise abkoppeln. Brown hat in *Science in Democracy* (2009) gezeigt, dass diese Spannung produktiv gehandhabt werden kann, wenn die institutionellen Vermittlungsformen entsprechend ausgestaltet sind.

Verfassungsrechtlich ist das Parlament durch das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1, 2 GG) und durch die Funktionenordnung des Grundgesetzes ausgezeichnet. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Wesentlichkeitsrechtsprechung herausgearbeitet, dass wesentliche Entscheidungen vom Parlament selbst zu treffen sind und nicht an die Exekutive delegiert werden dürfen (grundlegend BVerfGE 49, 89 (126 ff.) – Kalkar I; bestätigt etwa in BVerfGE 150, 1 zum Zensus). Diese Doktrin ist hier einschlägig, weil parlamentarische Kontrolle Wissen voraussetzt: Das Parlament kann nur das wirksam verantworten, was es auch nachvollziehen kann.

Unter den Bedingungen einer absehbar auf probabilistische KI-Systeme gestützten Verwaltung gewinnt dieser Gedanke neue Schärfe. Wenn wahrscheinlichkeitsbasierte Verfahren in der Exekutive eingesetzt werden, etwa zur Priorisierung von Prüfungen oder zur Risikobewertung, und deren Entscheidungslogiken nicht oder nur eingeschränkt rekonstruierbar sind, dann steht die parlamentarische Kontrollkompetenz vor strukturellen Schwierigkeiten. Die Frage, wie effektive parlamentarische Kontrolle über den Einsatz von KI gewährleistet werden kann, wenn dieser überwiegend in der Exekutive stattfindet, ist daher nicht nur eine Frage der Verwaltungsorganisation, sondern eine verfassungsrechtliche Grundfrage der Wesentlichkeitstheorie unter neuen technischen Bedingungen. Hinzu kommt die epistemische Selbstausstattung des Parlaments: Die Wissenschaftlichen Dienste, die Enquete-Kommissionen und das Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag, also die Einrichtungen, mit denen sich das Parlament unabhängig von der Regierung sachverständiges Wissen verschafft, sind in ihrer Funktionsweise nicht durchgängig an die neuen Herausforderungen angepasst. Der Grund liegt in der Struktur dieser Einrichtungen: Sie sind auf punktuelle, dokumentenbasierte Expertise zu abgrenzbaren Fragen ausgelegt, etwa in Form von Gutachten und Anhörungen. Der Einsatz probabilistischer Systeme in der Exekutive verlangt demgegenüber eine kontinuierliche Beobachtung, die Zugang zu Modellen, Daten und Aktualisierungszyklen voraussetzt und technische Prüfkompetenz erfordert, über die das Parlament bislang nicht institutionalisiert verfügt. Das stellt die epistemische Selbstausstattung nicht insgesamt in Frage, wohl aber ihre Passung auf einen Kontrollgegenstand, der sich laufend verändert.

2.6 Die Relevanz von Vertrauen

Wissensinstitutionen funktionieren nur, solange ihnen vertraut wird. Dieser Satz ist trivial in seiner Allgemeinheit und folgenreich in seinen Implikationen. Vertrauen ist kein psychologischer Zustand, sondern eine institutionelle Voraussetzung: Es entscheidet darüber, ob die durch Wissenschaft, Medien, Gerichte und Parlamente erzeugten Geltungsansprüche überhaupt wirksam werden können. Luhmann (1968) hat Vertrauen als einen Mechanismus zur Reduktion sozialer Komplexität bestimmt, der gerade dort einsetzt, wo das verfügbare Wissen nicht ausreicht: Wer vertraut, überzieht die vorhandene Information und behandelt eine ungewisse Zukunft, als wäre sie gesichert. Vertrauen ist damit kein Ersatz für Wissen, sondern eine riskante Vorleistung, die Handeln unter Ungewissheit erst ermöglicht. Zugleich darf Vertrauen nicht blind sein. O'Neill hat in *A Question of Trust* (2002) die Unterscheidung zwischen blindem Vertrauen und begründeter, an Prüfbarkeit gebundener Verlässlichkeit herausgearbeitet, die für die demokratische Wissensordnung zentral ist. Vertrauenswürdigkeit ist eine Eigenschaft von Institutionen, die durch Prüfbarkeit und Rechenschaftspflicht gestützt wird, nicht durch Autoritätsanspruch.

Die empirischen Befunde zum Institutionenvertrauen sind ambivalenter, als die öffentliche Debatte oft suggeriert. Rothstein und Uslaner (2005) haben gezeigt, dass generalisiertes und institutionelles Vertrauen unterschiedlichen Logiken folgen und unterschiedlich verteilt sind. Differenzierte Daten aus dem European Social Survey, dem Edelman Trust Barometer und der Allensbach-Reihe zeigen, dass das Vertrauen in verschiedene Institutionen unterschiedlich verläuft, mit erheblichen Variationen nach Land, Milieu und Kontext.⁸ Pauschale Diagnosen eines allgemeinen Vertrauensverlusts erweisen sich bei näherem Hinsehen als unterkomplex. Bemerkenswert ist allerdings, dass das Vertrauen in wissenschaftliches Wissen unter politisch polarisierten Bedingungen selbst zu einem Politikum wird: Es korreliert zunehmend mit politischer Verortung und verliert damit den Charakter einer institutionenübergreifenden Ressource.

Wichtig ist eine weitere Unterscheidung. Misstrauen ist demokratisch produktiv, solange es adressierbar bleibt. Eine Bürgerin, die einer wissenschaftlichen Aussage skeptisch begegnet, sie aber prüfen lässt und gegebenenfalls revidiert, handelt epistemisch verantwortlich. Problematisch wird Misstrauen erst dort, wo es pauschal wird und sich gegen die institutionellen Voraussetzungen seiner eigenen Adressierbarkeit richtet. Die Linie zwischen demokratisch produktiver Skepsis und delegitimierender Anti-Institutionalität verläuft genau hier. Sie analytisch zu bestimmen, ist eine der zentralen offenen Aufgaben der Forschung. Der konstruktive Wert des Zweifelns ist dabei nicht zu verkennen: Zweifel ist die produktive Kehrseite institutioneller Falsifizierbarkeit, nicht ihre Verneinung.

2.7 Aktuelle Herausforderungen

Die epistemische Ordnung demokratischer Gesellschaften steht unter mehrfachem Druck. Die folgenden Abschnitte bündeln die zentralen Herausforderungen in vier Gruppen. Diese Gruppierung ordnet nach der Art der Entwicklung, nicht nach den betroffenen Institutionen; die meisten der genannten Herausforderungen wirken quer zu den vier in Abschnitt 6 behandelten Feldern und treffen Wissenschaft, Medien, Gerichte und Parlament zugleich, wenn auch in unterschiedlichem Maß und in unterschiedlicher

⁸ Vgl. die regelmäßigen Erhebungen des European Social Survey (ess.sikt.no), das jährliche Edelman Trust Barometer sowie die Allensbacher Berichterstattung zum Institutionenvertrauen, z. B. European Social Survey European Research Infrastructure (ESS ERIC) (2026): *ESS11 – integrated file, edition 4.2 [Data set]*. Sikt – Norwegian Agency for Shared Services in Education and Research, https://doi.org/10.21338/ess11e04_2; Edelman Trust Institute (2026): *2026 Edelman Trust Barometer. Trust Amid Insularity. Germany Report*, https://www.edelman.com/sites/g/files/aatuss191/files/2026-02/2026%20Edelman%20Trust%20Barometer_Germany%20Report_0.pdf; Institut für Demoskopie Allensbach (2025): *Hohes Ansehen, geringes Interesse. Eine Dokumentation des Beitrags von Dr. Thomas Petersen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung Nr. 288 vom 11. Dezember 2025*, https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/kurzberichte_dokumentationen/FAZ_Dezember2025_Bundesverfassungsgericht.pdf

Weise. Die Auswahl ist nicht erschöpfend; sie konzentriert sich auf diejenigen Entwicklungen, die in der aktuellen Literatur als besonders folgenreich diskutiert werden.

2.7.1 Technologische Herausforderungen

Generative KI ist nicht mehr nur Werkzeug, sondern selbst epistemischer Akteur. Präziser als der Sammelbegriff „KI“ ist dabei die Unterscheidung zwischen deterministischen und probabilistischen Systemen: Die im Folgenden beschriebenen Herausforderungen gehen von probabilistischen Systemen aus, deren Output nicht determiniert ist und die deshalb in anderer Weise in epistemische Ordnungen eingreifen als regelbasierte Werkzeuge. Wihbey hat in einer einflussreichen Arbeit (2024) von „epistemic risk“ und „epistemic capture“ gesprochen: dem Risiko, dass Chatbots und KI-Agenten in Zukunft den Großteil der informationellen Domänen strukturieren, die öffentliches Wissen ermöglichen. Coeckelbergh (2023) hat die These auf den Begriff der epistemischen Handlungsfähigkeit zugespitzt. Summerfield und Kollegen haben in einer Arbeit für *Nature Human Behaviour* (2025) systematisch zwischen epistemischen, materiellen und fundamentalen Effekten von KI auf Demokratie unterschieden.

Konzeptionell lässt sich die Lage durch einen Begriff schärfen, der in der Mediensoziologie entwickelt und in der Forschung zu kommunikativer KI (ComAI) aufgegriffen wurde: den der Figuration. Figurationstheoretische Ansätze, die auf Elias zurückgehen und durch Couldry und Hepp (2017) für die digitale Gegenwart weiterentwickelt worden sind, beschreiben die epistemische Ordnung nicht als statisches Geflecht von Institutionen, sondern als bewegliche Konstellation aus Akteur*innen, Praktiken, technischen Artefakten und Medienensembles. Kommunikative KI tritt in diese Figurationen nicht als isoliertes Werkzeug ein, sondern verändert die Konstellation selbst: Die Art, wie Wissen zirkuliert, wer als epistemische Autorität sichtbar wird und welche Praktiken sich stabilisieren, hängt nicht mehr nur graduell, sondern der Qualität nach von der Mitwirkung nichtmenschlicher Elemente ab. Für die regulatorische Diskussion folgt daraus, dass nicht einzelne Akteur*innen oder Inhalte der adäquate Bezugspunkt sind, sondern die Figurationen, in denen sich epistemische Ordnung herstellt und auflöst.

Worin die neue Qualität besteht, lässt sich medientheoretisch präzisieren. Mit kommunikativer KI treten generative Medienarchive auf: Systeme, die nicht mehr nur Speicherorte für Vergangenes sind, sondern selbst produktiv Wissen hervorbringen. Grundlage ist eine neue Form der Schriftlichkeit, die dynamisch und uneindeutig ist und sich dem unmittelbaren Zugang entzieht. Was ausgegeben wird, entsteht auf der Basis von Gelerntem, operativ jedoch über Abstraktionen in Form von Milliarden Parametern und Gewichten, die niemand mehr im Einzelnen nachvollziehen kann, die aber bedingen, welches Wissen für wen in welcher Form hervorgebracht wird. Diese Uneindeutigkeit ist den Systemen nicht als Kinderkrankheit äußerlich, sondern inhärent; Warnke (2026, S. 8 f.) rekonstruiert sie als zwangsläufige Folge von Verfahren, die Semantik ohne Weltbezug allein aus Sprachstrukturen ableiten. Gegenüber der Interpretationsoffenheit dieser generativen Wissensarchive muss sich die demokratische Wissensordnung positionieren; sie kann sie weder ignorieren noch durch inhaltliche Kontrolle einzelner Ausgaben einholen.

Hinzu kommen synthetische Medien und Deepfakes, die die Indexikalität von Bild und Ton erodieren, mit Folgen für Beweisrecht, Wahlkommunikation und individuelle Urteilsbildung; Art. 50 AI Act ist eine erste regulatorische Antwort auf diese Entwicklung. Regulatorisch rückt damit der Begriff der Authentizität in den Vordergrund: nicht die Wahrheit eines Inhalts, sondern die Überprüfbarkeit seiner Herkunft, wer oder was ihn erzeugt hat, wird zum Ansatzpunkt, der die heikle inhaltliche Bewertung vermeidet. Übergreifend ist eine Tendenz zu beobachten, die hier nur angedeutet werden kann: KI wandelt sich von einem sichtbaren Werkzeug zu einer unsichtbaren Hintergrundinfrastruktur und damit wird der regulatorische Zugriffspunkt diffus. Selbst scheinbar marginale technische Spezifikationen können erhebliche epistemische Bedeutung gewinnen: Die Auseinandersetzung um Crawler-Identifikation und die Differenzierung zwischen Indexierung, Retrieval und Trainingsnutzung

über robots.txt-Erweiterungen und die im IETF-Kontext diskutierten AIPREF-Drafts ist nicht nur eine Frage der Webstandards, sondern berührt die Bedingungen, unter denen journalistische und wissenschaftliche Inhalte in der KI-Ära zirkulieren.

2.7.2 Politisch-akteursbezogene Herausforderungen

Eine zweite Gruppe von Herausforderungen geht von politischen Akteuren aus, die epistemische Institutionen strategisch unter Druck setzen. Wissenschaftsfeindlicher Populismus ist dabei nicht einfach Ablehnung wissenschaftlicher Befunde, sondern eine spezifische Konfrontation: „Common sense“ der einfachen Leute wird gegen die behauptete Anmaßung „akademischer Eliten“ gestellt. Mede und Schäfer (2020) haben dieses Phänomen unter dem Begriff der „science-related populism“ konzeptualisiert; Ylä-Anttila (2018) hat gezeigt, wie alternative Wissensautoritäten als „counterknowledge“ konstruiert werden. Empirisch belegt sind diese Muster insbesondere für Klimaskeptizismus und Pandemieleugnung.

Davon zu unterscheiden ist die strategische Delegitimierung, die nicht primär falsche Inhalte verbreitet, sondern epistemische Autorität als solche untergräbt. Oreskes und Conway (2010) haben das Muster in seiner historischen Tiefe rekonstruiert; Waisbord (2018) hat es in der Kommunikationsforschung als „post-truth communication“ gerahmt. Hinzu kommt die ausländische Informationsmanipulation, die in der EU-Terminologie als FIMI verhandelt wird und epistemische Resilienz offener Gesellschaften gezielt angreift.⁹ Verfassungsrechtlich treffen diese Angriffe nicht nur einzelne Institutionen, sondern die Funktionsfähigkeit der Voraussetzungsordnung insgesamt. Sie sind damit nicht nur als Eingriffe in spezifische Schutzgüter zu fassen, sondern als Angriffe auf die kommunikative Infrastruktur der Demokratie. Der vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Schutz der freien Willensbildung im Vorfeld staatlicher Wahlentscheidungen (BVerfGE 44, 125; 138, 102) bietet hier verfassungsdogmatische Anknüpfungspunkte, deren Ausarbeitung im digitalen Kontext noch aussteht.

2.7.3 Strukturelle Herausforderungen

Eine dritte Gruppe von Herausforderungen liegt in strukturellen Entwicklungen, die nicht von einzelnen Akteuren ausgehen, sondern aus systemischen Dynamiken resultieren. Die ökonomische Erosion des Journalismus durch Werbemarktverlust und Konzentrationsprozesse betrifft die epistemische Grundversorgung in ihrer Substanz, besonders deutlich auf lokaler Ebene: Wo Lokalredaktionen schließen, bleiben ganze Regionen ohne eigenständige journalistische Beobachtung von Kommunalpolitik, Verwaltung und Gerichten zurück; für diese Räume hat sich der Begriff der Nachrichtenwüsten¹⁰ etabliert. Das Wissenschaftssystem selbst befindet sich in einer Krise, deren Symptome unter den Stichworten Replikationskrise, Anreizverzerrungen im Publikationssystem und Predatory Publishing diskutiert werden. Diese internen Krisen werden externalisiert genutzt, sobald sie als Beleg für die Unzuverlässigkeit von Wissenschaft insgesamt vorgebracht werden. Hinzu kommt die epistemische Ungleichheit, die in der globalen wie in der nationalen Dimension zunimmt und durch Open-Science-Bewegungen zwar adressiert, aber nicht aufgehoben wird. Schließlich erodieren die individuellen epistemischen Voraussetzungen: sinkende Lese- und Argumentationskompetenzen, schwächere Quellenkritik, fragmentierte Aufmerksamkeit.

Eine spezifische Verschränkung verdient gesonderte Erwähnung. Die Bewältigung existenzieller Herausforderungen wie der Klimakrise hängt von handlungsfähigen demokratischen Institutionen ab, deren Handlungsfähigkeit ihrerseits von Vertrauen in wissenschaftliche Befunde getragen wird. Wo dieses

⁹ Zur Kategorie Foreign Information Manipulation and Interference (FIMI) vgl. die Bedrohungsanalysen des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EEAS), erste Ausgabe 2023; European External Action Service (EEAS) (2023): *1st EEAS Report on Foreign Information Manipulation and Interference Threats. Towards a framework for networked defence*. https://www.eeas.europa.eu/sites/default/files/documents/2023/EEAS-DataTeam-ThreatReport-2023_.pdf

¹⁰ Grundlegend Abernathy 2020; für Deutschland Wellbrock/Maaß 2024.

Vertrauen erodiert, erodiert nicht nur die Wissensbasis demokratischer Entscheidungen, sondern auch die politische Voraussetzung für Transformationen, die intergenerationelle Solidarität voraussetzen. Die epistemische Krise und die Krise demokratischer Handlungsfähigkeit gegenüber langfristigen Herausforderungen sind nicht zwei separate Phänomene, sondern zwei Seiten desselben Problems.

2.7.4 Strukturwandel epistemischer Autorität

Übergreifend zeigt sich eine Tendenz, die die einzelnen Herausforderungen verbindet und konzeptionell rahmt: Epistemische Autorität wandert tendenziell von institutionellen Trägern wie Universitäten, Qualitätsmedien und Gerichten zu plattformativen Formen wie Influencer*innen, algorithmischer Sichtbarkeit und parasozialen Beziehungen. Die Debatte um „epistemic authority in the digital public sphere“ (Strömbäck und Kollegen 2024) hat diesen Wandel systematisch beschrieben. Was an der bisherigen Ordnung als selbstverständlich galt, nämlich die institutionelle Bindung epistemischer Geltungsansprüche, wird unter den Bedingungen plattformvermittelter Öffentlichkeit prekär. Damit verbindet sich eine grundlegende konzeptionelle Schwierigkeit: Wenn epistemische Wirkung zunehmend infrastrukturell und damit unsichtbar wird, dann verliert das tradierte regulatorische Instrumentarium seinen Adressaten. Die regulatorische Aufmerksamkeit muss sich verschieben, von der Kontrolle einzelner Inhalte zur Gestaltung der Infrastrukturen von Figurationen, in denen sich epistemische Wirkung herstellt. Beide liegen nicht auf derselben analytischen Ebene: Infrastrukturen ermöglichen und stabilisieren Figurationen und sind zugleich deren historisches Ergebnis; gestaltbar ist dieses reziproke Verhältnis vor allem über seine infrastrukturelle Seite.

Damit ist zugleich vorgezeichnet, in welchem Sinn hier von Resilienz die Rede sein kann. Die Resilienzforschung unterscheidet seit Holling (1973) zwischen der Rückkehr eines Systems in einen Gleichgewichtszustand und seiner Fähigkeit, Störungen zu absorbieren und sich neu zu organisieren, ohne Funktion und Identität zu verlieren. Walker und Kollegen (2004) haben dem die Transformabilität zur Seite gestellt, also die Fähigkeit, eine grundlegend neue Systemgestalt hervorzubringen, wenn die bestehenden Strukturen nicht mehr tragfähig sind. Auf epistemische Institutionen übertragen heißt das, dass ihre Widerstandsfähigkeit nicht in der Bewahrung ihrer gegenwärtigen Gestalt liegt, sondern in der Fähigkeit, die epistemische Funktion unter veränderten Bedingungen weiter zu erfüllen.

Diese Verschiebung hat eine bislang unterschätzte Voraussetzung. Wer die Infrastrukturen der digitalen Öffentlichkeit regulieren will, muss zunächst wissen, was auf ihnen geschieht, ob ein Risiko besteht und ob eine Maßnahme wirkt. Dieses Wissen liegt jedoch weitgehend bei den regulierten Unternehmen selbst. Effektive Regulierung setzt daher eine komplementäre Wissensordnung voraus, also ein Gefüge aus Akteur*innen, Verfahren und Infrastrukturen, das bestimmt, welches Wissen über den Regelungsgegenstand entsteht, wer Zugang dazu hat und wie verlässlich es ist. Diese Ordnung stellt sich nicht von selbst ein, sobald eine materielle Pflicht im Gesetz steht; ihre Herstellung ist eine eigenständige Regulierungsaufgabe. Der Digital Services Act denkt diese Voraussetzung in seinem Risikoregime (Art. 34, 35) und im Datenzugang für die Forschung (Art. 40) immerhin ein Stück weit mit, indem er die Erzeugung von Wissen über Plattformrisiken zum Bestandteil des Verfahrens macht. Die bisherige Praxis zeigt allerdings, wie unvollständig das bleibt, solange die zentralen Beobachtungsbegriffe unbestimmt sind, der Datenzugang sich verzögert und die unabhängige Beobachtung auf das Engagement Dritter und private Förderung angewiesen bleibt. Für die hier verfolgte Frage ist das mehr als ein regulatorisches Detail: Die Bedingungen, unter denen eine Gesellschaft verlässliches Wissen über die Infrastrukturen ihrer eigenen Öffentlichkeit gewinnt, sind selbst Teil ihrer epistemischen Grundlagen.

2.8 Fazit: Offene Fragen

Aus den vorstehenden Überlegungen ergibt sich kein abschließendes verfassungstheoretisches Ergebnis, sondern ein Strauß von Fragen, die in den kommenden Jahren systematisch zu bearbeiten sein werden. Sie lassen sich nach ihrem Charakter unterscheiden, ohne dass diese Unterscheidung trennscharf wäre: Es gibt normative, empirische, konzeptionelle und institutionelle Fragen, die ineinandergreifen. Sie sind nicht allein theoretisch zu beantworten; ihre Beantwortung entscheidet sich auch daran, ob sich die Antworten in demokratischer Praxis operationalisieren lassen.

Auf der normativen Seite steht zuvorderst die Frage, wie die Differenz zwischen politischem Bekenntnis und Wahrheitsaussage geschützt werden kann, ohne in eine inhaltliche Wahrheitspolitik zu verfallen, die ihrerseits demokratische Voraussetzungen verletzen würde. Damit verbunden sind Fragen nach dem verfassungsrechtlichen Status einer epistemischen Grundversorgung, nach der Reichweite einer objektiv-rechtlichen Dimension der Wissenschaftsfreiheit und nach möglichen Ansprüchen auf Schutz vor systematischer Delegitimierung epistemischer Institutionen. Auf einer übergeordneten Ebene stellt sich die Frage, wie die Debatte um „epistemic rights“ (Watson 2021) verfassungstheoretisch eingehegt werden kann, ohne entweder in eine paternalistische Wahrheitsgarantie oder in eine bloß prozedurale Indifferenz zu kippen.

Auf der empirischen Seite sind die tatsächlichen Effekte von Desinformation und generativer KI auf politische Urteilsbildung erheblich unklarer, als die öffentliche Debatte unterstellt. Hier bedarf es längsschnittlicher und vergleichender Forschung, die die Differenzierung nach Institution, Milieu und Kontext ernst nimmt. Vergleichende Forschung zu Ungarn, Polen, Brasilien, Indien und den Vereinigten Staaten könnte zudem die Frage adressieren, welche institutionellen Designs unter populistischem Druck widerstandsfähiger sind als andere. Eine eigene Linie betrifft die Wirkungsforschung zu Maßnahmen gegen Desinformation: Welche Effekte haben Labeling, Korrektur, Kontextualisierung tatsächlich, und unter welchen Bedingungen kippen sie in das Gegenteil? Eine besonders interessante methodische Anregung ist die Übertragung von Red-Teaming-Verfahren aus der IT-Sicherheit auf das Wissenschaftssystem: simulierte Angriffe, um Verwundbarkeiten sichtbar zu machen, bevor sie ausgenutzt werden.

Auf der konzeptionellen Seite ist zu klären, wie „epistemische Infrastruktur“ rechts- und demokratietheoretisch zu fassen ist. Die hier eingeführte Figurationsperspektive bietet einen Anschlusspunkt, der weiter auszubauen wäre, um die Verschiebung von akteursbezogenen zu infrastrukturellen Wirkungsformen begrifflich einzufangen. Damit hängt eine begriffliche Klärung des Verhältnisses von Wissensordnung und Demokratie zusammen, die in der jüngeren Verfassungstheorie nur in Ansätzen geleistet wird. Auch das Verhältnis von Wahrscheinlichkeit und Zurechnung, das durch den Einsatz statistisch operierender Verfahren in Verwaltung und Justiz neu aufgeworfen wird, verlangt nach einer konzeptionellen Bearbeitung, die über punktuelle Reformvorschläge hinausgeht.

Auf der institutionellen Seite schließlich stellen sich Fragen der konkreten Ausgestaltung. Wie sind die epistemischen Selbstausrüstungen des Parlaments fortzuentwickeln, insbesondere im Hinblick auf wissenschaftliche Dienste und Enquete-Kommissionen? Wie kann effektive parlamentarische Kontrolle über KI-Einsatz in der Exekutive sichergestellt werden? Welche Rolle können institutionelle Innovationen wie Bürgerräte, Social Media Councils oder dezentrale Plattformen für die Stabilisierung der epistemischen Ordnung spielen? Und nicht zuletzt: Wie ist eine epistemische Grundversorgung verfassungsrechtlich zu denken, die nicht bloß den Rundfunk fortschreibt, sondern auf die Plattformöffentlichkeit und die KI-Infrastruktur antwortet?

Die Desinformationsdebatte, mit der dieser Beitrag eingesetzt hat, ist nur der Einstieg in dieses umfassendere Feld. Sie verfehlt das eigentliche Problem, wenn sie die Wahrheit einzelner Aussagen zum Maßstab nimmt statt der Funktionsfähigkeit der Institutionen, die in einer Demokratie über die

Geltungsbedingungen von Wissen entscheiden. Das ist die Kernthese des Beitrags: Der demokratierechtlich entscheidende Schutzgegenstand ist nicht die einzelne wahre Aussage, sondern die epistemische Infrastruktur, die wahr und falsch unterscheidbar hält. Diese Voraussetzungen demokratischer Selbstregierung sind, in der präzisen Wendung der konstitutiven Lesart, nicht im Verfahren selbst angelegt; sie müssen erzeugt, geschützt und unter veränderten Bedingungen neu hergestellt werden. Das ist eine Aufgabe der Verfassungstheorie und der Verfassungspraxis sowie ihrer Operationalisierung in demokratischer Praxis auf der Mikro- wie der Makroebene gleichermaßen, und sie steht erst am Anfang.

Daraus folgt aber auch eine Konsequenz für die Frage der Resilienz. Wer die Widerstandsfähigkeit epistemischer Institutionen stärken will, zielt nicht auf die Wiederherstellung eines früheren Zustands; die Institutionen gehen aus diesem Prozess verändert hervor, auch dann, wenn er gelingt. Für die Forschung heißt das, dass es nicht genügt, Erosionsprozesse zu diagnostizieren und den Wert des Bestehenden zu verteidigen. Ihre Aufgabe ist es, Optionen zu entwickeln, also mögliche institutionelle Gestalten, in denen sich die epistemischen Funktionen unter veränderten Bedingungen erfüllen lassen, und die Pfade zu beschreiben, auf denen sie erreichbar wären. Wer sich auf die Verteidigung des Überkommenen beschränkt, überlässt die Gestaltung denjenigen, die den Wandel ohnehin betreiben.

3 LITERATUR

- Anderson, Elizabeth (2006): The Epistemology of Democracy. In: *Episteme* 3, S. 8–22.
- Abernathy, Penelope Muse (2020): *News Deserts and Ghost Newspapers. Will Local News Survive?* Chapel Hill: UNC Center for Innovation and Sustainability in Local Media.
- Berinsky, Adam J. (2018): Telling the Truth about Believing the Lies? Evidence for the Limited Prevalence of Expressive Survey Responding. In: *The Journal of Politics* 80 (1), S. 211–224.
- Brown, Mark B. (2009): *Science in Democracy. Expertise, Institutions, and Representation*. Cambridge, MA: MIT Press.
- Coeckelbergh, Mark (2023): Democracy, epistemic agency, and AI. Political epistemology in times of artificial intelligence. In: *AI and Ethics* 3, S. 1341–1350.
- Cohen, Joshua (1989): Deliberation and Democratic Legitimacy. In: Hamlin, Alan / Pettit, Philip (Hrsg.): *The Good Polity*. Oxford: Blackwell, S. 17–34.
- Couldry, Nick / Hepp, Andreas (2017): *The Mediated Construction of Reality*. Cambridge: Polity Press.
- Downs, Anthony (1957): *An Economic Theory of Democracy*. New York: Harper & Row.
- Edelman Trust Institute (2026): *2026 Edelman Trust Barometer. Trust Amid Insularity. Germany Report*.
https://www.edelman.com/sites/g/files/aatuss191/files/2026-02/2026%20Edelman%20Trust%20Barometer_Germany%20Report_0.pdf.
- Elias, Norbert (1970): *Was ist Soziologie?* München: Juventa.
- Estlund, David (2008): *Democratic Authority. A Philosophical Framework*. Princeton: Princeton University Press.
- European Social Survey European Research Infrastructure (ESS ERIC) (2026): *ESS11 – integrated file, edition 4.2 [Data set]. Sikt – Norwegian Agency for Shared Services in Education and Research*.
- Habermas, Jürgen (1992): *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (2022): *Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik*. Berlin: Suhrkamp.
- Hannon, Michael (2021): Disagreement or Badmouthing? The Role of Expressive Discourse in Politics. In: Hannon, Michael / de Ridder, Jeroen (Hrsg.): *Political Epistemology*. London: Routledge, S. 297–310.
- Hardwig, John (1985): Epistemic Dependence. In: *The Journal of Philosophy* 82, S. 335–349.
- Hepp, Andreas (2020): *Deep Mediatization*. London: Routledge.
- Institut für Demoskopie Allensbach (2025): *Hohes Ansehen, geringes Interesse. Eine Dokumentation des Beitrags von Dr. Thomas Petersen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung Nr. 288 vom 11. Dezember 2025*.
https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/kurzberichte_dokumentationen/FAZ_Dezember2025_Bundesverfassungsg_gericht.pdf.
- Holling, C. S. (1973): Resilience and Stability of Ecological Systems. In: *Annual Review of Ecology and Systematics* 4, S. 1–23.
- Jungherr, Andreas / Schroeder, Ralph (2021): *Disinformation and the Structural Transformations of the Public Arena*. In: *Social Media + Society* 7 (1).
- Kettemann, Matthias C. / Schulz, Wolfgang (Hrsg.) (2023): *Platform://Democracy. Perspectives on Platform Power, Public Values and the Potential of Social Media Councils*. Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut.
- Landmore, Hélène (2013): *Democratic Reason. Politics, Collective Intelligence, and the Rule of the Many*. Princeton: Princeton University Press.
- Lepore, Jill (2018): *These Truths. A History of the United States*. New York: W. W. Norton.
- Lepore, Jill (2020): *If Then. How the Simulmatics Corporation Invented the Future*. New York: Liveright.
- Luhmann, Niklas (1968): *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*. Stuttgart: Enke.
- Luhmann, Niklas (1969): *Legitimation durch Verfahren*. Neuwied: Luchterhand.
- Mason, Lilliana (2018): *Uncivil Agreement. How Politics Became Our Identity*. Chicago: University of Chicago Press.
- Mede, Niels G. / Schäfer, Mike S. (2020): Science-related populism. Conceptualizing populist demands toward science.

- In: *Public Understanding of Science* 29 (5), S. 473–491.
- Merton, Robert K. (1973): *The Sociology of Science*. Chicago: University of Chicago Press.
- Mouffe, Chantal (2000): *The Democratic Paradox*. London: Verso.
- Neuberger, Christoph (2022): Journalismus und digitaler Wandel. In: Löffelholz, Martin / Rothenberger, Liane (Hrsg.): *Handbuch Journalismustheorien*. Wiesbaden: Springer VS.
- O'Neill, Onora (2002): *A Question of Trust. The BBC Reith Lectures*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Oreskes, Naomi (2019): *Why Trust Science?* Princeton: Princeton University Press.
- Oreskes, Naomi / Conway, Erik M. (2010): *Merchants of Doubt*. New York: Bloomsbury Press.
- Renn, Jürgen (2022): *Die Evolution des Wissens. Eine Neubestimmung der Wissenschaft für das Anthropozän*. Berlin: Suhrkamp.
- Rosanvallon, Pierre (2008): *Counter-Democracy. Politics in an Age of Distrust*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Rothstein, Bo / Uslaner, Eric M. (2005): All for All. Equality, Corruption, and Social Trust. In: *World Politics* 58 (1), S. 41–72.
- Schumpeter, Joseph A. (1942): *Capitalism, Socialism and Democracy*. New York: Harper & Brothers.
- Shapin, Steven (1994): *A Social History of Truth. Civility and Science in Seventeenth-Century England*. Chicago: University of Chicago Press.
- Strömbäck, Jesper et al. (2024): Epistemic authority in the digital public sphere. An integrative conceptual framework and research agenda. In: *Communication Theory* 35 (1), S. 37–58.
- Summerfield, Christopher et al. (2025): The impact of advanced AI systems on democracy. In: *Nature Human Behaviour* 9, S. 1234–1245.
- Sunstein, Cass R. (2017): *#Republic. Divided Democracy in the Age of Social Media*. Princeton: Princeton University Press.
- Swire, Briony et al. (2017): Processing political misinformation. Comprehending the Trump phenomenon. In: *Royal Society Publishing* 4 (3), 160802.
- Trute, Hans-Heinrich (2012): Wissenschaftsfreiheit. In: Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. VII, 3. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller.
- Waisbord, Silvio (2018): The elective affinity between post-truth communication and populist politics. In: *Communication Research and Practice* 4 (1), S. 17–34.
- Walker, Brian / Holling, C. S. / Carpenter, Stephen R. / Kinzig, Ann (2004): Resilience, Adaptability and Transformability in Social-ecological Systems. In: *Ecology and Society* 9 (2), Art. 5.
- Wellbrock, Christian-Mathias / Maaß, Sabrina (2024): *Wüstenradar. Zur Verbreitung des Lokaljournalismus in Deutschland und dessen Effekt auf die Funktionsfähigkeit der Demokratie*. Hamburg: Hamburg Media School.
- Warnke, Martin (2026): *Large Language Kabbala. Eine kleine Geschichte der Großen Sprachmodelle*. Berlin: Matthes & Seitz.
- Watson, Lani (2021): *The Right to Know. Epistemic Rights and Why We Need Them*. London: Routledge.
- Wihbey, John P. (2024): AI and Epistemic Risk for Democracy. A Coming Crisis of Public Knowledge. In: *Knowledge* 5 (3), 20.
- Willke, Helmut (2001): *Systemisches Wissensmanagement*. 2., neubearb. Aufl. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Ylä-Anttila, Tuukka (2018): Populist knowledge. „Post-truth“ repertoires of contesting epistemic authorities. In: *European Journal of Cultural and Political Sociology* 5 (4), S. 356–388.